



Büro der Stadtverordnetenversammlung



Beschluss V+G 24.01.2023 - Satzung für die migrantische Interessenvertretung wegen: Inkompatibilität mit der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

I.

Mit Beschluss vom 24.01.2023 bat der Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung das Rechtsamt zu prüfen, ob, und wenn ja, an welchen Stellen bei der Satzung für die migrantische Interessenvertretung eine Inkompatibilität mit der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV) besteht.

II.

In § 2 Absatz 3 und 4 der Satzung für den Migrationsrat vom 22. September 2022 werden dem Migrationsrat Beteiligungsrechte eingeräumt, welche die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse betreffen.

Nach Absatz 3 der Satzung ist der Migrationsrat berechtigt, der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen vorzulegen, die die unter § 1 beschriebenen Zwecke, Aufgaben und Ziele berühren. Zudem hat er grundsätzlich Rederecht zu Fragen der Integration in allen Ausschüssen. Wird Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung gefordert, bedarf es vorab eines mehrheitlichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Absatz 4 bestimmt, dass die Stadtverordnetenversammlung bzw. der jeweils zuständige Ausschuss den Migrationsrat vor der Verabschiedung von Gesetzen, Richtlinien, Konzepten und Programmen, die Fragen der Integration berühren, anhört.

III.

Die unter § 2 Absatz 3 und 4 der Satzung für den Migrationsrat genannten Rechte sind nicht von der unproblematischen Anwesenheit von Mitgliedern des Migrationsrates in öffentlichen Sitzungen gedeckt, da der Grundsatz der Öffentlichkeit lediglich von einer passiven Anwesenheit bzw. Teilnahme ausgeht und eine Beteiligung in dem Umfang, welcher sich nun aus der Satzung für den Migrationsrat ergibt, hiervon nicht erfasst ist.

Zudem trifft der Wortlaut der hier maßgeblichen Regelungen der Satzung für den Migrationsrat keine Einschränkung dahingehend, ob dem Migrationsrat lediglich bei öffentlichen Gegenständen der jeweiligen Sitzungen die Beteiligungsrechte zustehen sollen oder auch bei den nichtöffentlichen Gegenständen. Insofern ist hier aufgrund des Wortlauts jedenfalls zunächst davon auszugehen, dass dem Migrationsrat diese Rechte grds. auch bei nichtöffentlichen Gegenständen zustehen sollen.

Zu berücksichtigen ist hinsichtlich aller Beteiligungsrechte auch, dass diese sachlich durch die Regelungen in der Satzung für den Migrationsrat auf die unter § 1 der Satzung beschriebenen Zwecke, Aufgaben und Ziele bzw. Fragen der Integration beschränkt sind.

Im Folgenden soll auf die jeweiligen Beteiligungsrechte eingegangen werden.

1. Vorlage von Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Satzung für den Migrationsrat)

Der Migrationsrat ist berechtigt, der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen vorzulegen, die die unter § 1 beschriebenen Zwecke, Aufgaben und Ziele berühren.

In Bezug auf die Stadtverordnetenversammlung lässt sich keines dieser Beteiligungsrechte explizit unter die Regelungen in der GOSTVV subsumieren.

§ 34 GOSTVV umfasst lediglich die Vorlagen und Mitteilungen des Magistrats. Um hier eine geeignete Regelung zu finden oder die bestehende anzupassen, wäre zunächst zu überlegen, wie und durch wen Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. In Betracht käme insbesondere die Einbringung durch die jeweils zuständige Dezernentin oder den jeweilig zuständigen Dezernenten oder die Fraktionen bzw. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschüsse sieht § 44 Absatz 2 der GOSTVV vor, dass die Vertreterin der Frauenbeauftragten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personräte und eine Vertreterin oder Vertreter der Schwerbehinderten der Stadt Bremerhaven ohne Stimmrecht, beschränkt auf Beratungsgegenstände aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen können. Grds. kann man die Vorlage von Empfehlungen und Stellungnahmen unter die Beratung der Ausschüsse subsumieren, wobei dann jedoch der Personenkreis der beratenden Mitglieder auf Vertreter des Migrationsrates erweitert werden müsste.

Allerdings umfasst der Personenkreis der Regelung bisher Vertreterinnen und Vertreter von Gremien, welche die Interessen von Mitgliedern der Dienststellen vertreten, sodass eine Aufnahme von Mitgliedern des Migrationsrates hier nach der bisherigen Regelung sachfremd erscheint, da der Migrationsrat als Brückenbauer zwischen der Zivilgesellschaft (der Stadt) und Politik dienen soll und mithin eine andere Funktion hat als der bisher erfasste Personenkreis. Darüber hinaus dürfte das Recht Vorschläge einzubringen nicht mehr von einer Beratung im Sinne der bereits bestehenden Regelung gedeckt sein, da das Vorschlagsrecht ein Initiativrecht ist, durch welches bewirkt werden kann, dass sich der Ausschuss mit einem bisher nicht behandelten Problem befasst. Es geht somit über die Mitwirkung durch Beratung hinaus, sodass dies noch für den Migrationsrat klargestellt werden könnte. Insofern würde es sich hier anbieten, die Rechte des Migrationsrates, entsprechend der Formulierung des § 2 Absatz 3 Satz 1 der Satzung für den Migrationsrat entweder in § 44 GOSTVV in einen eigenen Absatz zu fassen oder auch einen eigenen Paragraphen hierzu zu schaffen.

2. Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung zu Fragen der Integration (§ 2 Absatz 3 Satz 3 der Satzung für den Migrationsrat)

Das Rederecht in § 14 und § 16 GOSTVV umfasst lediglich das Rederecht von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie von Mitgliedern des Magistrats. Die Möglichkeit der Rede ist für Mitglieder des Migrationsrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in der GOSTVV nicht vorgesehen. Dass es ein solches geben soll, wird jedoch durch die Regelung des § 2 Absatz 3 Satz 3 der Satzung für den Migrationsrat („Wird Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung gefordert, bedarf es vorab eines mehrheitlichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.“) impliziert, sodass es sich hier anbieten würde eine dem Wortlaut entsprechende Regelung in der GOSTVV aufzunehmen.

3. Rederecht in den Ausschüssen zu Fragen der Integration (§ 2 Absatz 3 Satz 3 der Satzung für den Migrationsrat)

Ebenso sieht die GOSTVV kein explizites Rederecht in den Ausschüssen vor, wobei hier darauf hingewiesen werden soll, dass auch Vertretern des RaM nach § 2 Absatz 2 Satz 3 der Satzung RaM ein Rederecht einräumt („Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden sollen anlassbezogen einem/einer Vertreter/in ein Teilnahme- und damit verbunden ein Rederecht zu „RaM-spezifischen“ Belangen einräumen.“), welches in dieser Form keinen Niederschlag in der GOSTVV gefunden hatte, sodass diesbezüglich nicht auf eine entsprechende Regelung bezüglich des RaM zurückgegriffen werden kann.

Allerdings könnte das Rederecht in den Ausschüssen unter die Beratung nach § 44 Absatz 2 Satz 2 GOSTVV gefasst werden, sofern der Personenkreis dieser Regelung, wie vorgehend erläutert, erweitert wird, da das Rederecht grds. in dem Recht zur Beratung umfasst ist. Ebenso käme auch hier in Betracht, die Rechte des Migrationsrates in den Ausschüssen in einem gesonderten Absatz oder Paragraphen zu regeln und sich an dem Wortlaut der Regelung aus der Satzung zu orientieren.

4. Anhörung vor Verabschiedung von Gesetzen, Richtlinien, Konzepten und Programmen, die Fragen der Integration berühren (§ 2 Absatz 4 der Satzung für den Migrationsrat)

§ 35 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 3 GOSTVV nehmen Bezug auf die Anhörung des RaM durch die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung. Diese Regelungen könnten somit nach dem Zeitpunkt, an welchem dieses Recht dem RaM nicht mehr zusteht (Außerkräfttreten der Satzung RaM am 12. Juli 2023), dem Wortlaut nach an die Regelung der Satzung für den Migrationsrat angepasst werden.

Im Auftrag

